



Baumpflege
Dietrich GmbH

353
Mitglied
Bund Schweizer
Baumpflege

Vortrag von Fabian Dietrich für den Verein für Vogelschutz und Vogelkunde «Bödeli», 3800 Interlaken vom 04.06.2024

Gesetzestexte

Bundesgesetz

über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Jagdgesetz, JSG) Aktuelle Version in Kraft seit 20.06.1986 (Stand 01.05.2017)

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 17 Vergehen

1

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

a. Tiere jagdbarer und geschützter Arten jagt oder tötet sowie Tiere geschützter Arten einfängt, gefangen hält oder sich aneignet;

b. Eier oder Jungvögel geschützter Arten ausnimmt oder das Brutgeschäft der Vögel stört;

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Für die Dauer der Vogelbrutzeit gilt als Faustregel die Zeit von Anfang März bis Ende August

Gesetz

betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches *

(EG ZGB) Aktuelle Version in Kraft seit 01.04.2023 (Beschlussdatum 13.09.2022)

Art. 79k *

1.8 Einfriedungen

1

Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune, bis zu einer Höhe von 1,20 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstücks aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.

2

Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3 m.

3

Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

Art. 79l *

1.9 Bäume und Sträucher

1

Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:

a 5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;

b 3 m für hochstämmige Obstbäume;

c 1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden;

d 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.

2

Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.

3

Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.

Art. 79m *

1.10 Entzug von Licht und Sonne

1

Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.

2

Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes von Alleen.

Strassenverordnung

(SV) Aktuelle Version in Kraft seit 29.10.2008 (Stand 01.02.2024)

Art. 56

Strassenabstände

1 Einfriedungen, Zäune

1

Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Metern gilt ein Strassenabstand von 0,5 Metern ab Fahrbahnrand.

2

Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.

3

An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen.

4

Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,5 Metern ab Gehweghinterkante.

Art. 56a *

1a Freitragende Gebäudeteile

1

Freitragende Gebäudeteile in einer Höhe von mindestens 4,50 Metern über der Fahrbahn der öffentlichen Strasse dürfen bis 2 Meter in den Bauverbotsstreifen hineinragen.

2

Bei Versorgungsrouten ist die vom Regierungsrat vorgeschriebene Mindesthöhe einzuhalten.

Art. 57

2 Pflanzen

1

Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:

- a entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,5 Meter ab Gehweghinterkante,
- b entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand,
- c entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand,
- d bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.

2

Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen.

3

Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).

Fabian Dietrich
Baumpfleagespezialist mit eidg. Fachausweis

04.06.2024/fd